

# Öffentliche Bekanntmachungen Verbandsgemeinde Dudenhofen

mit den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

## SpargelSpitze!

3. Kulinarische Spargelwanderung  
Dudenhofen - 18. und 19. Mai 2013



### Am Sonntag, dem 19. Mai, um 20.00 Uhr

Die Kammerolisten der Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz spielen  
in der Kath. Pfarrkirche „St. Gangolf“ in Dudenhofen

## NACHTMUSIQUEN

### Die großen Bläserserenaden aus Böhmen

Eintritt: 14,00 €

#### VVK:

Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Bürgerbüro, Tel. 06232 6560

Gemeindeverwaltung Römerberg, Vorzimmer, Tel. 06232 8190

Lesen & Schreiben Herrmann, Landauer Straße 6, Dudenhofen, Tel. 06232 604335

Zürker's Hofladen, Neustädter Straße 14, Dudenhofen, Tel. 06232 94212

Buchhandlung Oelbermann GmbH, Wormser Straße 12, Speyer, Tel. 06232 602330

## WICHTIGES AUF EINEN BLICK

Verbandsgemeindeverwaltung ☎ 06232-656-0

Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen

Zentralfax: 06232-656-158

Fax: Bgm u. Amtsblattredaktion  
06232-656-158

Internet:

<http://www.dudenhofen.de>

E-Mail: [info@vg-dudenhofen.de](mailto:info@vg-dudenhofen.de)



### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag  
Donnerstag

08.30 – 12.00 Uhr

durchgehend von 08.30 – 18.00 Uhr

### Einheitliche Behördennummer

115 (Service-Center der Metropolregion Rhein-Neckar)

Mo. – Fr., 08.00 – 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten des Bürgerbüros und der Kfz-Zulassungs-Außenstelle des Rhein-Pfalz-Kreises:

Montag 07.30 – 16.00 Uhr

Dienstag 07.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr

Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

### Sprechstunden der Bürgermeister und Beigeordneten:

Verbandsgemeinde Dudenhofen

Bürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

#### 1. Beigeordnete Irmgard Ball

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung (Tel. 06344-2940)

#### Aufgabenbereiche:

- Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Dudenhofen
- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Seniorenarbeit in der Verbandsgemeinde

#### Ortsgemeinde Dudenhofen

Ortsbürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150, priv. 06232/98782), Sprechstunden: täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

Ortsbeigeordneter Roni Zürker (Tel. 06232-656-183,

priv. 0172/6203536), Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung

#### Aufgabenbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
- Friedhof Dudenhofen

#### Ortsgemeinde Harthausen

Ortsbürgermeister Harald Löffler

(Tel. 06344-5636, Fax: 06232-656-158 VG-Verw.),

Gemeindebüro Harthausen,

Tel. 06344-9459-0, während der Sprechstunde

Sprechstunden: montags, 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

Ortsbeigeordneter Klaus Bachmeier (Tel. 06344-939430)

Sprechstunden: montags, 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

#### Aufgabenbereiche:

- Bauhof der Ortsgemeinde Harthausen
- Friedhofsangelegenheiten
- Forstwirtschaft
- Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Karl-Hufnagel-Grundschule, kath. Kindergarten, ehemal. Schwesternhaus, Historischer Tabakschuppen, Heilsbruckhalle, Grillhütte, Jugendtreff)

#### Ortsgemeinde Hanhofen

Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli (Tel. 06344-939054)

Sprechstunden: Dienstag, 18.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Hanhofen, 1. OG,

Hauptstraße (Tel. 06344-939054, Fax: 06344-939056)

Ortsbeigeordnete Anelore Irschlinger (Tel. 06344-2534)

#### Verbandsgemeindeverwaltung:

Schiedsamt

Schiedsman Werner Wingerter (Tel. 06232-656-140)

## Redaktionsschluss vorverlegt!

Wegen Pfingstmontag wird der Redaktionsschluss  
des Amtsblattes der KW 21/13 auf

**Donnerstag, den 16.05.13,  
8.00 Uhr,**

und für das Amtsblatt der KW 22/13  
(„Fronleichnam“) auf

**Donnerstag, den 23.05.13,  
8.00 Uhr,**

vorverlegt.

Um ein ordnungsgemäßes Erscheinen zu  
gewährleisten, bitten wir um Einreichung von kurz  
gefassten, termingebundenen Mitteilungen.

Nach Redaktionsschluss eingereichte Manu-  
skripte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi 52, III. OG.

**Gleichstellungsbeauftragte der VG Dudenhofen**

Frau Gerlinde Kade (Tel. 06232-656-146)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi. 46, II. OG.

**Forstrevier Modenbach (ehem. Dudenhofen)**

Revierförster Jürgen Render, Tel. 06232 990764

E-Mail: juergen.render@wald-rlp.de

zuständig für den Wald der Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen

**Sprechstunden des Seniorenbeirates Dudenhofen**

Herr Klaus Schmieder, Tel. 06232 6842018,

E-Mail: klaus@schmieder.eu, jederzeit nach Vereinbarung

**Sprechstunden der Leiterin Volkshochschule Verbandsgemeinde**

Frau Marliese Goldschmidt (Tel. 06232-93216)

nach tel. Vereinbarung

**Sprechstunden der Sozialarbeiterin des Rhein-Pfalz-Kreises**

Frau Hemker, Jugendamt Kreisverwaltung, Tel. 0621 5909-156,

jeden 2. Montag im Monat von 08.30 – 09.30 Uhr,

Rathaus Dudenhofen, Zi. 20, Tel. 06232 656-228

**Sprechstunden des Behindertenbeauftragten des Rhein-Pfalz-Kreises**

Herr Arno Weber ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. E-Mail: arno.weber@kv-rpk.de  
Jeden 1. Dienstag im Monat von 09.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Kreisverwaltung, Europaplatz 5, Ludwigshafen, Zi. B 138

**Sprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei Speyer**

Herr Polizeioberkommissar Ottmar Fischer von der Polizeiinspektion Speyer, Tel. 06232-137-227, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 09.00 – 11.00 Uhr und jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.30 Uhr. Ansonsten Termine nach Vereinbarung.

**Frauenbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises**

Frau Dr. Monika Isis Ksiensik (Tel. 0621-5909-344)

im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5,

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**Hebammen in der Verbandsgemeinde Dudenhofen:**

· Silvia Pommerening, Tel. 06232-26476

· Ulrike Knauber, Tel. 06232-8604476

**WICHTIGE TELEFONNUMMERN**

**Polizei-Notruf** **110**

**Polizeiinspektion Speyer** **06232-1370**

**Feuerwehr-Notruf**

**- von Dudenhofen** **112**

**- von Harthausen und Hanhofen** **112**

**- Wehrleiter Stefan Zöller**

**- Feuerwache Dudenhofen** **06232-990 734**

(nur besetzt im Alarm- und Übungsfall) **Fax: 06232-9754**

**Vergiftungs-Informationszentrale** **06131-232466**

**Kinderschutzbund Speyer** **06232-72298**

Sprechstunde und Vermittlung von Tagespflegepersonen

Roland-Berst-Str. 1, Speyer-Süd,

Di und Mi, 10.00 – 12.00, Do, 14.00 – 17.00 Uhr

**Fachberatung Kindertagespflege**

Zi. 134, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

**Nördlicher Landkreis:** Kerstin Graber, Tel. 0621 5909-193

Kerstin.graber@kv-rpk.de

**Südlicher Landkreis:** Sabine Asal-Frey, Tel. 0621 5909-134

Sabine.asal-frey@kv-rpk.de

**Rechtsberatung für Jugendliche** **06235-98282**

(Deutscher Kinderschutzbund Rhein-Pfalz-Kreis)

[www.dksb.rpk.de](http://www.dksb.rpk.de)

Jeden 1. Mittwoch eines Monats von 16.30 bis 18.00 Uhr

Haus Deutscher Kinderschutzbund, 1. OG, Rehbachstr. 4, Schifferstadt (Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.)

**Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)** **0800-111 0 333**

**Elterntelefon** **0800-111 0 550**

**Telefonseelsorge** **0800-111 0 111**

**Psychosoziale Beratungsstelle** **06232-600-230**

– Suchtkrankenhilfe

**Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfegemeinschaft für Alkohol- und sonstige Suchterkrankungen (Herr Fischer)**

**0175-9326313**

**Krisentelefon für psychisch kranke Menschen** **0800-220 3300**

**Donum-Vitae e.V. Ludwigshafen Vorderpfalz** **0621-572 4344**

**Staatl. anerkannte Schwangerschafts-konfliktberatungsstelle** **Fax: 0621-5724346**

**Berufsbegleitender Dienst** **06232-24075**

Beratung von Menschen mit chronischer Erkrankung, Behinderung oder seelischen Problemen bei Schwierigkeiten im Arbeitsleben

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Waldspitzweg 10, 67105 Schifferstadt **06235-98181**

**Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis** **0621-5909-0**

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

**Ruftaxi der Verbandsgemeinde, Fahrpreis 2,50 €** **06232-70707**

**Schulen**

**Grundschule Dudenhofen** **06232-9005-45, Fax: 9005-64**

**Realschule plus** **06232-9005-50**

**Dudenhofen-Römerberg** **Fax: 9005-65**

**Schulsozialarbeiterin der Realschule plus**

**Dudenhofen-Römerberg** **06232-9005-57**

Frau Britta Gronbach

Sprechstunden nach Vereinbarung

**Ganerbhalle Dudenhofen** **06232-9005-60**

**Grundschule Hanhofen** **06344-4780; Fax: -937052**

**Homepage: gs-hanhofen.de**

**Grundschule Harthausen** **06344-8695; Fax: -508 874**

**Kindertagesstätten**

Kindertagesstätte „Naseweis“

Iggelheimer Str. 33 a, Dudenhofen **06232-93808**

St. Kunigunde, Kilianstr. 1a, Dudenhofen **06232-92078**

Villa Sonnenburg, Schulstraße 5, Hanhofen **06344-6847**

Schulkinderhaus, **06344-946637**

Alte Kirchstraße 1, Hanhofen

St. Dominikus **06344-8544 und 06344-938668**

Speyerer Straße 20, Harthausen

**Bau- und Forstbetriebshof** **06232-651060**

Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Dudenhofen **Fax 06232-651062**

**Bürgerhaus Dudenhofen, K.-Adenauer-Platz** **06232-656-172**

**Festhalle Dudenhofen, Albrecht-Dürer-Str. 5** **06232-95204**

**Haus Marientraut Hanhofen, Schulstraße** **06344-937031**

**Bauhof Hanhofen** **06344-936 539**

**Heilsbruckhalle Harthausen, Am Waldsportplatz** **06344-5946**

**Historischer Tabakschuppen Harthausen** **06344-5943**

**Bauhof Harthausen, Raiffeisenstraße 6** **06344-5915**

**Notfalldienste (Änderungen vorbehalten!)**

Sozialstation AHZ Schifferstadt Pflege ☎ **06235-95 93 50**

Beratung und Koordinierungsstelle ☎ **06235-95 95 35**

Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt ☎ **112**

Rettungsdienst bundesweit ☎ **19 222**

Polizei ☎ **110**

**Dienstbereitschaft Ärzte**

(falls Hausarzt nicht erreichbar):

Bereitschaftsdienstzentrale Speyer, Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, Hilgardstraße 26, ☎ 06232-19292

Dienstzeiten:

Zum Wochenende (Freitag, 18.00 – Montag, 07.00 Uhr)

An Feiertag (Feiertag, 08.00 – Folgetag, 07.00 Uhr)

An Mittwochnachmittagen (Mi., 13.00 – Do., 07.00 Uhr)

**Bereitschaftsdienstzentrale für Kinder und Jugendliche**

in den Räumen des Diakonissen-Krankenhauses Speyer

**Kinderärzte-Notdienst** ☎ **0180 5112 072**

- freitags, von 18.00 bis montags 07.00 Uhr, d.h. jedes Wochenende
- feiertags, ab 20.00 Uhr vor den Feiertagen bis 07.00 Uhr nach dem Feiertag einschl. 24.12. + 31.12.
- jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr

**Die Kinder- und Jugendärzte** sind jeden Samstag und Sonntag und jeden Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der BDZ-Päd-Speyer e.V. innerhalb des Diakonissen-Krankenhauses. Zu den übrigen Zeiten sind die Kinderklinik-Ärzte für die Versorgung zuständig.

### Dienstbereitschaft Zahnärzte:

**Christi Himmelfahrt, 09.05.2013, von 11.00 – 12.00 Uhr**

Frau ZÄ. Sylke Zöller-Mork, Speyerer Str. 12, 67373 Dudenhofen  
☎ 06232-9797

**Samstag, 11.05.2013, von 09.00 – 12.00 Uhr**

**Sonntag, 12.05.2013, von 11.00 – 12.00 Uhr**

Frau Dr. Marlene Schönig, Starenweg 2, 67346 Speyer,  
☎ 06232-41556

### Dienstbereitschaft Apotheken:

Die Notdienste beginnen jeweils um 08.30 Uhr und enden am darauffolgenden Tag ebenfalls um 08.30 Uhr:

**Donnerstag, 09.05.2013**

Hilgard-Apotheke, 67346 Speyer, Hilgardstr. 30 (Im Ärztehaus 2),  
☎ 06232-9908383

**Freitag, 10.05.2013**

Apotheke am Bahnhof, 67346 Speyer, Bahnhofstr. 49,  
☎ 06232-73132

**Samstag, 11.05.2013**

Apotheke im Marktkauf, 67346 Speyer, Am Rübsamenwühl 4,  
☎ 06232-3159-0

**Sonntag, 12.05.2013**

Apotheke-Nord, 67346 Speyer, Falkenweg 1,  
☎ 06232-4653

Römer-Apotheke, 67354 Römerberg 2, Holzgasse 21,  
☎ 06232-84848

**Montag, 13.05.2013**

Erlich-Apotheke, 67346 Speyer, Berliner Platz,  
☎ 06232-36633

**Dienstag, 14.05.2013**

Bären-Apotheke, 67346 Speyer, Ernst-Reuter-Str. 14,  
☎ 06232-32160

**Mittwoch, 15.05.2013**

West-Apotheke, 67346 Speyer, Lessingstr. 2,  
☎ 06232-94530

Sebastianus-Apotheke, 67376 Harthausen, Hanhofer Str. 22,  
☎ 06344-3636

**Donnerstag, 16.05.2013**

Einhorn-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 23,  
☎ 06232-75287

Schiller-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Holzstr. 3,  
☎ 06232-92980

**Freitag, 17.05.2013**

Apotheke im Vogelgesang, 67346 Speyer, Windthorststr. 11,  
☎ 06232-70585

### Tierärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

### Apothekennotdienst – wichtige Änderung

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

**Deutsches Festnetz:** 00180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)

**Mobilfunknetz:** 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 08.30 Uhr.

### Ver- und Entsorgung

#### STROMVERSORGUNG

- bei Störungen in der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung  
Dudenhofen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,  
Herr Wüst ☎ 06232-656-135

#### nach Dienstschluss

Firma Elektro-Schmidt, Am Gewerbering 7,  
67373 Dudenhofen ☎ 06232-92639  
oder

- bei Störungen in der Stromversorgung Hanhofen und Harthausen:  
Pfalzwerke Netz AG, Dienststelle Edenkoben ☎ 06323-9413-10  
**Bei Störungen im Stromnetz: 0800 797777**

- bei Störungen an der Straßenbeleuchtung in Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,  
Herr Möhler ☎ 06232-656-133

#### GASVERSORGUNG:

- bei Störungen in der Gasversorgung Dudenhofen, Hanhofen:  
**Pfalzgas GmbH, Frankenthal ☎ 0800-1003448**
- bei Störungen in der Gasversorgung Harthausen:  
**Stadtwerke Speyer GmbH ☎ 06232-6254400**  
(24 Std. Bereitschaftsdienst)

#### WASSERVERSORGUNG:

- bei Störungen in der Wasserversorgung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst ☎ 06232-656-135  
oder: Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt ☎ 06235-9570-0

#### nach Dienstschluss:

Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt  
☎ 06235-957031

#### ABWASSERBESEITIGUNG:

- bei Störungen in der Abwasserbeseitigung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler ☎ 06232-656-133

#### nach Dienstschluss:

Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ☎ 06344-3332  
(Anrufbeantworter)

## Abfallecke

### Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Dudenhofen

Jeden Donnerstag von 14.30 – 18.00 Uhr können Wertstoffe abgegeben werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Mittwoch davor geöffnet.

Die zulässigen Abgabemengen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Mitarbeiter des Wertstoffhofes sind Seniorinnen und Senioren sowie Behinderten beim Entsorgen von **Grünabfällen** gerne behilflich.

#### Hanhofen

Jeden 1. und 3. Samstag im Monat können von 09.00 – 12.00 Uhr **Grünabfälle** abgegeben werden.

#### Harthausen

Jeden 2. und 4. Samstag im Monat können von 08.00 – 12.00 Uhr Wertstoffe abgegeben werden.

Hat der Monat fünf Samstage, ist hier auch dieser geöffnet.

### Abgabestellen für Kleinbatterien

#### Dudenhofen:

- Bürgerbüro – zu den Öffnungszeiten
- Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten
- Gärtnerei Horländer „Blütenzauber“ – zu den Öffnungszeiten  
Carl-Zimmermann-Str. 18

**Hanhofen:** Gemeindehaus in der Hauptstraße – täglich

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

### Abgabestellen für CDs und DVDs

#### sowie Energiesparlampen

**Dudenhofen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

### Ausgabe für Zusatzabfallsäcke

Wie bisher können Zusatzabfallsäcke zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Dudenhofen käuflich gegen 2,20 € Gebühr erworben werden.

*Weitere Verkaufsstellen sind zu den üblichen Geschäftszeiten:*

**In Dudenhofen:**

- **Lesen und Schreiben Herrmann,**  
Landauer Str. 6, 67373 Dudenhofen, Tel. 06232 604335  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr., 09.00 – 12.00 + 14.30 – 18.00 Uhr  
Sa., 09.00 – 12.30 Uhr

**In Harthausen:**

- **Textilhaus Schütt-Henrich,**  
Speyerer Str. 40, 67376 Harthausen, Tel. 06344 2823  
(auch Abgabe von gelben und weißen Wertstoffsäcken)  
Öffnungszeiten:  
Mo. u. Mi. – Fr., 09.30 – 12.30 + 14.30 – 18.30 Uhr  
Di. geschlossen, Sa., 09.00 – 13.00 Uhr
- **Schreibwaren/Poststelle Pittner,**  
Hanhöfer Str. 13, 67376 Harthausen  
Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr., 08.00 – 12.00 + 15.00 – 18.00 Uhr,  
Mi. + Sa., 08.00 – 12.00 Uhr
- **Netto Markendiscount,**  
Adolf-Cuntz-Str. 2, 67376 Harthausen  
Öffnungszeiten:  
Mo. – Sa., 07.00 – 20.00 Uhr (**nur grüne Wertstoffsäcke!**)

**In Hanhofen:**

- **Poststelle/Wolllädchen,**  
Hauptstr. 22, 67374 Hanhofen, Tel. 06344 959159  
(auch Abgabe von gelben, grünen und weißen Wertstoffsäcken)  
Öffnungszeiten:  
Mo., 15.30 – 17.30 Uhr, Di. – Fr., 16.00 – 18.00 Uhr,  
Sa., 10.00 – 12.00 Uhr

Informationen rund um die Abfallentsorgung  
im Rhein-Pfalz-Kreis


**Altpapiertonne ist weiterhin kostenlos erhältlich**

Die kommunale Altpapiertonne erfreut sich wachsender Beliebtheit. Immer mehr Haushalte und Gewerbetreibende im Rhein-Pfalz-Kreis nutzen die Vorteile eines festen Behälters für die Sammlung von Altpapier und Kartonagen.

Die Altpapiertonne bietet eine bequeme Alternative zum Altpapiersack, da sie fahrbar ist und auch mit größeren Papiermengen befüllt werden kann. Sie hat einen blauen Deckel und wird in den Größen 120 und 240 Liter angeboten. Großwohnanlagen und Gewerbetreibende können auf Wunsch auch 1.100 Liter-Behälter zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Altpapiertonne kann unter **Tel. 0621 5909-555** oder per Online-Formular unter [www.ebalu.de](http://www.ebalu.de) kostenlos beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestellt werden.

Die Bestellung und Nutzung der Altpapiertonne ist freiwillig und beinhaltet keine zusätzlichen Kosten. Verwertungserlöse aus der kommunalen Altpapiersammlung helfen die Abfallgebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten und kommen somit allen Kreisbürgern zugute. Die Altpapiertonne wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Altpapiersäcke abgefahren. Haushalte ohne Altpapiertonne können weiterhin die Altpapiersäcke nutzen.

Ihr  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Kreishaus · Europaplatz 5  
67063 Ludwigshafen  
0621 5909 Tel. -555 / Fax -623  
[www.ebalu.de](http://www.ebalu.de)



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach für das Jahr 2013 und 2014

Die Versammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KOMZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476)

zuletzt geändert durch vom Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) in der **Sitzung am 19.03.2013** in Lamsheim die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und 2014 beschlossen.

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier wurde die Haushaltssatzung vorgelegt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde hat laut Mitteilung vom 18.04.2013 (Az.: 17 06-GZV IE / 21a) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und Veranschlagungen im Haushaltsplan erhoben. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2013	2014
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.698.843,00 €	1.712.792,00 €
der Gesamtbetrag der		
Aufwendungen auf	1.698.843,00 €	1.712.792,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentliche Einzahlungen auf	1.534.843,00 €	1.548.792,00 €
die ordentliche Auszahlungen auf	1.501.843,00 €	1.526.792,00 €
Saldo der ordentlichen		
Ein- und Auszahlungen	33.000,00 €	22.000,00 €
die außerordentlichen		
Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außergewöhnlichen		
Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außergewöhnlichen		
Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus		
Investitionstätigkeit auf	10.777.200,00 €	5.194.800,00 €
die Auszahlungen aus		
Investitionstätigkeit auf	10.788.500,00 €	5.199.000,00 €
Saldo der Ein- und Ausgaben		
aus Investitionstätigkeit	-11.300,00 €	-4.200,00 €
die Einzahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus		
Finanzierungstätigkeit auf	21.700,00 €	17.800,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen		
aus Finanzierungstätigkeit	-21.700,00 €	-17.800,00 €
der Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	12.312.043,00 €	6.743.592,00 €
der Gesamtbetrag der		
Auszahlungen auf	12.312.043,00 €	6.743.592,00 €
Veränderung des Finanzmittel-		
bestandes im Haushaltsjahr	0,00 €	0,00 €

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

	2013	2014
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €	0,00 €

#### § 3

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird für 2013 und 2014 festgesetzt auf

0,00 €

#### § 4

##### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird je für 2013 und 2014 festgesetzt auf 100.000,00 €

**§ 5**
**Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wird festgesetzt auf:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Verbandsumlage	1.479.783,00 €	1.507.582,00 €
Verbandsumlage (Teil Investitionen Anschaffungen)	139.450,00 €	131.400,00 €

**Summe: 1.619.233,00 € 1.638.982,00 €**

Der **Kostenverteiler** 2013 (prozentualer Anteil pro Mitglied) gemäß **Anlage 4** wird als Verteilungsmaßstab für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 festgesetzt.

Die Verteilung der **Verbandsumlage** auf die Mitglieder wird für das Haushaltsjahr **2013 nach der Anlage 1** der Haushaltssatzung 2013 und 2014 festgesetzt.

Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder wird für das Haushaltsjahr 2014 nach der **Anlage 2** der Haushaltssatzung 2013 und 2014 festgesetzt. Die Verbandsumlage ist je Haushaltsjahr in Teilbeträgen von je 20% am 01.02., 01.05., 01.08. und mit 40% am 01.11. fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das drauffolgende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den v. g. Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

**§ 6**
**Sonderumlage**

Die Sonderumlage zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 festgesetzt auf:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
	292.000,00 €	260.800,00 €

Die Verteilung der Sonderumlage richtet sich nach der in Anlage 2 der Haushaltssatzung festgelegten Anteile pro Mitglied. Sie ist vor Beginn der Maßnahme fällig, spätestens aber zum 01.12.2013 bzw. zum 01.12.2014.

**§ 7**
**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 beträgt 286.504,46 € (nach Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009). Erst mit Vorlage, der auf 2009 nachfolgenden Jahresabschlüsse ergibt sich der aktuelle Stand des Eigenkapitals.

**§ 8**
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen gem. § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 € überschritten sind. Folgende Zuständigkeiten sind festgelegt:

der Geschäftsführer bis	5.000,00 €
der Verbandsvorsteher bis	25.000,00 €
der Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung ab	25.000,00 €

**§ 9**
**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**§**
**10 Altersteilzeit**

Die Festsetzungen für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag ergeben sich aus dem Stellenplan.

Hier wurde eine Stelle mit einem Altersteilzeitvertrag zugelassen.

**§ 11**
**Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und 2014 tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

*Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach  
Lambsheim, 29.04.2013  
gez. Gräff, Verbandsvorsteher*

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweck-

verbandsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach, Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim, während der üblichen Dienstzeiten zur jedermann Einsicht aus.

### **Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen**

*Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, vertreten durch den Vorstand, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern  
– nachstehend ZAK genannt –*

#### **und**

*die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms, jeweils vertreten durch den zuständigen Beigeordneten, sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim, jeweils vertreten durch den Landrat bzw. den zuständigen Beigeordneten,  
– nachstehend Kommunen genannt –*

schließen auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. 1998, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) die folgende Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

#### **Präambel**

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils aktuellen Fassung in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig.

Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle wird durch die nachfolgende Zweckvereinbarung mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK übertragen. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird hierdurch nicht berührt. Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung noch keine Bioabfälle getrennt erfassen, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der getrennten Erfassung mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle bereits in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandeln und somit von der Andienung an die GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH befreit sind, wird die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen.

Sofern die Kommunen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung Bioabfälle getrennt erfassen oder später eine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, gehen die Vereinbarungsparteien davon aus, dass die getrennte Erfassung qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung

zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne dieser Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Die Vereinbarungsparteien verfolgen mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## § 1

### Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse

- (1) Die ZAK übernimmt ab dem 16.10.2015 die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsberreichen. Aufgrund der Aufgabenübertragung sind die Kommunen während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich der ZAK zu überlassen. Die ZAK ist verpflichtet, sie einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die ZAK übernimmt hiermit nach den Bestimmungen des § 3 die vollumfängliche Verantwortung für die Annahme, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der angeordneten Mengen (Entsorgungssicherheit) auch bei Ausfällen der eigenen Anlagen.
- (2) In den Städten Neustadt/Weinstraße und Frankenthal/Pfalz, in denen zurzeit noch keine getrennte Erfassung der Bioabfälle erfolgt, geht die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsberreichen erst mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK über.
- (3) Im Landkreis Alzey-Worms werden die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet. Insoweit erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der Landkreis Alzey-Worms ist nach Maßgabe von Abs. 4 berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber ZAK dieser die Aufgabe der Bioabfallbehandlung, -verwertung und -beseitigung zu übertragen. In diesem Falle gelten die Festlegungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend.
- (4) Bevor eine Aufgabenübertragung nach Abs. 2 und 3 Satz 3 wirksam wird, muss die entsprechende Kommune ihre Absicht, die getrennte Erfassung von Bioabfällen einzuführen oder die Behandlung in der eigenen Anlage einzustellen, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres der ZAK unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes der Aufgabenübertragung und der davon betroffenen Bioabfallmenge schriftlich anzeigen. Die Aufgabenübertragung kann frühestens zum 01.01. des zweiten auf den Zeitpunkt der Anzeige folgenden Jahres wirksam werden, wenn kein abweichender Zeitpunkt einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.
- (5) Sofern die Kommunen die Teilfraktionen Garten- und Parkabfälle und/oder Landschaftspflegeabfälle getrennt erfassen, werden diese Abfallfraktionen nicht von der Aufgabenübertragung in dieser Zweckvereinbarung erfasst.
- (6) Die Vereinbarungsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Entsorgung der Bioabfälle soweit technisch und wirtschaftlich möglich in der Form der stofflichen (Verarbeitung zu Kompost) und energetischen (Verarbeitung zu Biogas und Biomasse-Brennstoff) Verwertung zu gewährleisten.
- (7) Durch die Übertragung der Aufgabe Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle auf die ZAK werden die Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG von ihrer Entsorgungspflicht frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommune geht nicht auf

die ZAK über. Auch bleibt die Kommune öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.d. § 15 KrW-/AbfG hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns der Bioabfälle.

- (8) Die Kommunen liefern die Bioabfälle frei an das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen an. Die Kommunen streben hierzu eine gesonderte Vereinbarung mit der GML an, welche bestimmte Stoffstrommanagement-, Transport-, Umschlag- und Rechnungsprüfungsleistungen für die Kommunen übernehmen soll. Im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung wird die GML beauftragter Dritter im Sinne von §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abs. 1 Satz 2.

## § 2

### Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle frei Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen beträgt 75,00 €/Mg. Umsatzsteuer fällt auf dieses Entgelt nach der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Kaiserslautern vom 24.03.2011 (Az.: 19/660/0125/1-II-2) keine an.
- (2) Grundlage der Mengenermittlung ist die Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern die Kommunen einen Dritten mit der Erbringung von Transport- und Umschlagsleistungen gemäß § 1 Abs. 8 beauftragen, tritt die Eingangsverwiegung auf einer geeichten Waage dieses Dritten an die Stelle der Verwiegung beim Abfallwirtschaftszentrum in Kaiserslautern-Mehlingen. In diesem Fall überlässt der Dritte der ZAK bei Anlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen einen entsprechenden Wiegeschein.
- (3) Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 38.500 Tonnen/Jahr gerechnet.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK für jede Kommune gesondert an die Kommunen. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen. Die Kommunen können sich hinsichtlich des Rechnungsempfangs und der Rechnungsprüfung Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Soweit ein Dritter zum Rechnungsempfang eingesetzt wird, gilt der Zugang der Rechnung bei diesem Dritten als Zugang bei der Kommune.
- (5) Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Eingangsverwiegung nach Abs. 2 nachgewiesen wird.

## § 3

### Anlagenausfall

Die ZAK ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen keine Verarbeitung möglich ist. Für diesen Fall sorgt die ZAK in geeigneter Form, die auf Anforderung den Kommunen nachzuweisen ist, über einen Ausfallverbund oder in anderer Weise für die Entsorgung der Abfälle. Die ZAK übernimmt alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z.B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw., soweit sie die Aufträge hierzu selbst veranlasst hat.

## § 4

### Abfallumschlag, Transport, Verwiegung

- (1) Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zum Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK die von ihnen beauftragten Unternehmen schriftlich mit. Die Kommunen tragen jeweils die Kosten des Transports des in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Bioabfalls bis zur Entladung im Abfallwirtschafts-

zentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Die Vereinbarungsparteien streben hinsichtlich des Transports der Bioabfälle und des etwaigen Rücktransports anderer Güter, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung auf der Basis einer einvernehmlichen Abstimmung an.

- (2) Die Entgelt- und Nutzungsordnung des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen ist in der jeweils aktuellen Fassung bei der Anlieferung zu beachten. Den Anweisungen des ZAK-Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Anlieferung der Bioabfälle hat zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen zu erfolgen.
- (4) Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen zu verwiegen. Die Wägeregebnisse werden EDV-mäßig erfasst und den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten kalendertäglich elektronisch übermittelt. Die ZAK und die Kommunen bzw. der von diesen beauftragte Dritte werden hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle festlegen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit.
- (5) Die von den Kommunen bzw. dem von diesen beauftragten Dritten bei der ZAK angelieferten Abfälle werden seitens der ZAK bei der Eingangswiegung einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt die jeweilige Kommune bzw. der von dieser beauftragte Dritte Kostennachweis.

## § 5

### Preis Anpassung

- (1) Das Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 ist ein Festpreis. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesem Entgelt derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.
- (2) Das Entgelt (100 %) teilt sich zum Zeitpunkt der Leistungsaufnahme in folgende Kostenbestandteile auf:
  - Personalkosten (P) 10 %
  - Dieselkraftstoffkosten (D) 3 %
  - Techn. Kosten Maschinen/Lkw/Instandhaltung (M) 53 %
  - Elektrizität (El) 10 %
  - Wärmebezug (W) 6 %
  - Zinsaufwand (Z) 6 %
  - Erlöse Biogas (EB) - 4 %
  - Erlöse Kompost (EK) - 1 %
  - Fixkosten (F) 17 %

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,7 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2017. In gleicher Höhe erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/Lkw/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich daher erstmalig bei einem Preis Anpassungsverlangen zum 01.01.2018 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

- (3) Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (4) Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals, des 12-Monats EURIBOR-Zinssatzes und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVÖD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVÖD (VKA)
Dieseldkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 175, GP = 19 20 26 005 2	Dieseldkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
Technische Kosten Maschinen/Lkw/Instandhaltung	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 404, GP = 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 615, GP = 35 11	Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 637, GP = 35 3	Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
Zinsaufwand	12-Monats EURIBOR-Zinssatz	
Erlöse Biogas	tatsächliche erzielte Erlöse	
Erlöse Kompost	tatsächlich erzielte Erlöse	

Maßstab für die Veränderung des Entgeltes ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres ermittelten und nachgewiesenen tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % vom Jahr 2011 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Änderung des Zinssatzes ist der 12-Monats EURIBOR-Zinssatz, wobei der Durchschnitt der Veränderungen in % von Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung des Entgeltes berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 \cdot \left[ 0,1 \cdot \frac{P}{P_0} + 0,03 \cdot \frac{D}{D_0} + (0,53 + (0,007 \cdot J)) \cdot \frac{M}{M_0} + 0,1 \cdot \frac{El}{El_0} + 0,06 \cdot \frac{W}{W_0} + 0,06 \cdot \frac{Z}{Z_0} - 0,04 \cdot \frac{EB}{EB_0} - 0,01 \cdot \frac{EK}{EK_0} + 0,17 - (0,007 \cdot J) \right]$$

Dabei ist:

- E Angepasstes Entgelt
- E0 Entgelt Stand Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preis Anpassung
- P Personalkosten
- D Dieseldkraftstoffkosten
- M Technische Kosten Maschinen/Lkw/Instandhaltung
- El Elektrizitätskosten
- W Kosten Wärmebezug
- Z Zinsaufwand
- EB Erlöse Biogas
- EK Erlöse Kompost
- mit Index0 jeweilige Kosten im Dezember 2011 bzw. nach der letzten Preis Anpassung
- ohne Index0 jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preis Anpassung
- J Anzahl der vollen Jahre, die seit 01.01.2016 bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Anpassung gefordert wird, vergangen sind, aber höchstens 24.

Durch die Variable J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.

- (5) Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 4 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preis Anpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt wer

den, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2011 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2017 verlangt werden.

- (6) Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.
- (7) Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten pro Mg für die Entsorgung von Bioabfällen in ihren Anlagen liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.
- (8) Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2018 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten der Anlagen der ZAK zur Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.
- (9) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

#### § 6

##### **Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung**

- (1) Die Zweckvereinbarung beginnt am 16.10.2015 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- (5) Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum

jeweiligen Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

- (6) Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.
- (7) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

#### § 7

##### **Schadensersatz, Haftung**

- (1) Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.
- (2) Die Kommunen haften für alle Abfallanlieferungen aus ihrem jeweiligen Gebiet vollumfänglich bis zur Beendigung des Anliefervorganges in den Anlagen der ZAK.

#### § 8

##### **Schriftform und salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (3) An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.
- (4) Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

*-ZAK-  
Kaiserslautern, 20.03.2012  
gez. Jan Deubig,  
Vorstand*

*-Kommunen-  
Stadt Ludwigshafen  
Ludwigshafen, 27.03.2012  
gez. Klaus Dillinger,  
Beigeordneter  
Stadt Speyer  
Speyer, 28.03.2012  
gez. Frank Scheid,  
Beigeordneter  
Stadt Frankenthal  
Frankenthal, 29.03.2012  
gez. Martin Hebrich,  
Beigeordneter  
Stadt Neustadt  
Neustadt, 02.04.2012  
gez. Dieter Klohr,  
Beigeordneter*

*Stadt Worms  
Worms, 10.04.2012  
gez. H.-J. Kosubek,  
Beigeordneter*

*Rhein-Pfalz-Kreis  
Ludwigshafen, 23.10.2012  
gez. Michael Elster,  
Erster Kreisbeigeordneter*

*Landkreis Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, 13.04.2012  
gez. Erhard Freunsch, t,  
Erster Kreisbeigeordneter*

*Landkreis Alzey-Worms  
Alzey, 17.04.2012  
gez. Ernst Walter Görisch,  
Landrat*

#### **Hinweis:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Zweckvereinbarung am 22.02.2013 unter dem Aktenzeichen 17 062-13 GML-ZAK/21a staatsaufsichtlich genehmigt.

#### **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinland**

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
**Flurbereinigung Geinsheim Stamm**  
**Aktenzeichen: 41865-HA10.3**  
67433 Neustadt a.d.W., 24.04.2013  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Tel. 06321 671-0 · Fax: 06321 671-1250 · Internet: www.dlr.rlp.de

#### **Vorläufige Besitzeinweisung**

#### **§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

##### **I. Anordnung**

Mit Wirkung vom **17. Mai 2013** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Gleichzeitig werden der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet. Besondere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

##### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

##### **III. Hinweise**

###### **I. Allgemeine Hinweise**

Mit dem **17. Mai 2013** gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten ab diesem Zeitpunkt den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren gleichzeitig diese Rechte an ihren alten Grundstücken.

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland zu stellen.

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von

Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

##### **2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten in der Zeit vom 26.02.2013 bis 12.03.2013 in der Ortsverwaltung Geinsheim, Gäustraße 83, 67435 Neustadt/Weinstraße bzw. im DLR Rheinland, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zum 17.05.2013 schriftlich beim DLR Rheinland gestellt werden.

#### **Begründung**

##### **1. Sachverhalt**

Die Grenzen der von der Vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

##### **2. Gründe**

###### **2.1 Formelle Gründe**

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt. Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

###### **2.2 Materielle Gründe**

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem  
*Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
 Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
 Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt*

oder wahlweise bei der

*Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
 – Obere Flurbereinigungsbehörde –,  
 Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier*

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

**Hinweis:** Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

*Im Auftrag*

*gez. Gerd Hausmann*

### Hinweise zu Grenzabständen im Weinbau

Bei Anpflanzungen von Reben ist als Grenzabstand gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen der Mittellinie der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m einzuhalten; durch die geplanten Festsetzungen im Flurbereinigungsplan mit der Wirkung einer Gemeindegrenze erhöht sich der Abstand entlang von Wegen, Gewässern und Grünflächen um 0,5 m.

Gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsanordnung an, beträgt der Abstand mindestens 1,0 m. Durch die geplanten Festsetzungen im Flurbereinigungsplan mit der Wirkung einer Gemeindegrenze ist bei auf Wege aufstoßenden Rebzeilen ein um 0,5 m erhöhter Grenzabstand, somit ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten. Wir bitten, die Hinweise zu beachten.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren Geinsheim Stamm sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter, Carsten Wiesner, Tel. 06321 671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung,

Hans Geymann, Tel. 06321 671-1199

Sachgebietsleiterin Verwaltung, Sabine Müller, Tel. 06321 671-1168

Teilnehmergemeinschaft Geinsheim, 29.04.2013  
 der Flurbereinigung Geinsheim Stamm  
 Az.: 41865-HA6.1

### Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ soll einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes leisten. Deshalb ist in jedem Flurbereinigungsverfahren diese Aktion als gemeinschaftliche Maßnahme der Teilnehmergemeinschaft durchzuführen.

Nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 08.09.2008 können alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer) am Verfahren, für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke auf Antrag unentgeltlich Gehölze, Baumföhle, Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss und Lebensraum verbessernde Vorrichtungen (z.B. Nistkästen) erhalten. Die Gehölze und Materialien sind auf den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Es sollen heimische Laubbäume und Sträucher sowie regionaltypische Obstbäume als Hochstamm gepflanzt werden. In bebauten Bereichen sind auch Spalierobst, Kletterpflanzen sowie dorftypische Gehölze zulässig. In Weinbergslagen können zudem Weinbergspfirsiche, Aprikosen, Feigen, Oliven und Maulbeerbäume als Halbstämme verwendet werden.

Entsprechende Antragsvordrucke und Gehölzlisten sind beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße erhältlich.

Bestellungen für Pflanzgut können bis **15. Juni 2013** abgegeben werden. Die Auslieferung erfolgt im November.

Weitere Aufklärung und Beratung erteilt Herr Robert Kintscher beim DLR Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/W., Tel. 06321 671-1118.

*Die Teilnehmergemeinschaft*

## Gemeindenachrichten



### Kursanmeldungen (bitte auch um Anm. zu den Vorträgen):

Montags – freitags, von 08.30 – 12.00 Uhr,

**Dudenhofen:** Ramona Baßler

Tel. 06232 656243, Fax: 06232 656153

E-Mail: [r.bassler@vg-dudenhofen.de](mailto:r.bassler@vg-dudenhofen.de)

Internet: [www.kvhs-rpk.de](http://www.kvhs-rpk.de)

**Römerberg – bitte beachten Sie die geänderte Telefonnummer!**

Ursula Ball

Tel. 06232 **81971**, Fax 06232 81965

E-Mail: [u.ball@roemerberg.de](mailto:u.ball@roemerberg.de)

**Örtliche Leiterinnen:**

**Dudenhofen:** Marliese Goldschmidt

Tel. 06232 93216; E-Mail: [Marliese.Goldschmidt@gmx.de](mailto:Marliese.Goldschmidt@gmx.de)

**Römerberg:** Charlotte Kahl

Tel. 06232 850965; E-Mail: [ch.kahl@web.de](mailto:ch.kahl@web.de)

## KULTURVERANSTALTUNGEN

### Konzert:

#### Open Air mit ToGather

Gabi Bettag (Gesang), Achim Reichelt (Gesang Gitarre), Harry Bettag (E-Piano, Gesang), Matthias Sommer (Gitarre, Gesang), Christian Wentz (E-Bass, Kontrabass), Tarek Al-Reda (Drums, Percussions)

**Achtung!!** Das Konzert findet im Garten des MGV Heiligenstein, Heiligensteiner Str. 31, statt.

## VHS PROGRAMM Mai/Juni

### ALLGEMEINE BILDUNG

#### U1151031R1 Naturschönheiten in den Rheinauen

Botanische Exkursion zu verschiedenen Wiesen zwischen Römerberg und den Rheinauen in Zusammenarbeit mit dem BUND Rhein-Pfalz-Kreis und der Lokalen Agenda Römerberg. Entdecken Sie mit Botanikern während einer etwa 3-stündigen Wanderung Pflanzen verschiedener Wiesentypen und andere Naturschönheiten. Treffpunkt: Römerberg, Große Hohl, an der Infotafel 16.06.2013, So., 14.30 – 17.30 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Treffpunkt: Große Hohl an der Infotafel, kostenlos

### KREATIVES, GESTALTEN, KUNST

#### U2050351E1 Spontane Malerei mit Ölkreide und Acrylfarben

Unter Anleitung von Maler und Kunsterzieher Oliver Schollenberger entstehen spontane Malereien in Acryl und Aquarelltechnik.

Anregungen finden die Kursteilnehmer durch mitgebrachte Objekte, Landschaftseindrücke und verschiedene Kunstbücher. Geeignet für Anfänger und Fortgeschrittene.

**Unterrichtszeiten:** Fr., 15.00 – 18.00 Uhr, Vorbereitung und Einführung

Samstag, 10.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, verschiedene Malübungen, drinnen und draußen

Sonntag, 10.00 – 12.00 Uhr, Abschlussphase, Sichtung und Präsentation der Arbeiten am Malplatz

Oliver Schollenberger, 14.06.2013, Fr., 3 Termine, Dudenhofen, Juttas Scheune, 42 €, ab 8 TN 31 €

#### U2062031R1 Edelsteinketten – selbst gestaltet

Lassen Sie sich von Ihrer eigenen Kreativität überraschen! Gestalten Sie Ihren absolut individuellen Modeschmuck aus verschiedenen Halbedelsteinen wie Lava, Koralle, Jade usw. plus Perlen, Glas, Silber- bzw. Goldzwischenteilen selbst. Am Ende des Abends halten Sie schließlich Ihr absolutes Unikat in Händen und werden staunen, welche Künstlerin in Ihnen steckt! Materialkosten: ab 20,00 Euro, diese werden direkt im Kurs abgerechnet.

Marlene Schäfer, 17.06.2013, Mo., 18.00 – 21.30 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Realschule plus Berghausen, 13 €, ab 8 TN 11 €

#### U2062082E1 Wochenkurs: Begegnung Bildhauerei

Sie werden eine Figur in einer einfachen Formsprache nach antiken Vorbildern, die Sie selbst aussuchen, schlagen. Der Kurs ist sowohl für Anfänger/-innen wie Fortgeschrittene geeignet. In einem Infoabend im März werden die Vorlagen, die Werkzeuge und weitere Einzelheiten mit dem Steinmetz besprochen. Materialkosten für den Sandstein bewegen sich zwischen 30,00 EUR und 60,00 EUR. Unterricht: Montag bis Freitag, jeweils 15.00 – 20.00 Uhr.

Holger Grimm, 19.08.2013, Mo., 15.00 – 20.00 Uhr, 5 Termine, Dudenhofen, Bürgerhaus, 40 €, ab 8 TN 30 €

#### U2060211E1 Figürliche Arbeit oder freie Form aus Zement – bereits belegt!

Vorbesprechung am Freitag, 21.06.13, 18.00 – 19.30 Uhr, im Bürgerhaus Dudenhofen.

Bitte dazu mitbringen: Bleistift und Papier.

Kurszeiten: Samstag und Sonntag, jeweils 10.00 – 16.00 Uhr.

Gabriele Köbler, 29.06.2013, Sa., 18.00 – 19.30 Uhr, 3 Termine, Dudenhofen, Juttas Scheune, 54 €, ab 8 TN 41 €

## GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG

*Bitte um Beachtung: geänderter Termin!*

#### U3045001R1 Bachblüten – unsere Hilfe in allen Lebenslagen

Die Bachblütentherapie wird als Seelentherapie bezeichnet. Blüten harmonisieren die Seele und stärken den Körper, in dem sie die Selbstheilungskräfte stimulieren. Die Referentin ist Heilpraktikerin. Silke Wechseler, 25.06.2013, Di., 19.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Realschule plus Berghausen, 14 €, ab 8 TN 10 €

#### U3040341R1 Vortrag: Hüfte: Schmerzen des Hüftgelenks

Referent: Prof. Dr. med. Johannes Stöve, Chefarzt der orthopädischen und unfallchirurgischen Klinik im St.Marienkrankenhaus.

Johannes Stöve, 06.06.2013, Do., 19.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Realschule plus Berghausen, kostenlos

#### U3040531R1 Vortrag: Migränetherapie nach Kern – Wie der Körper Schmerzfreiheit lernt

Migräne- und Kopfschmerzpatienten wird ein Lernprozess angeboten, der zu Wohlgefühl und Gesundheit anleitet. – Informationen und Anleitungen zur Selbsthilfe. – Infos zur Therapie finden Sie auch im Internet unter der Adresse: [www.kern-migraenetherapie.de](http://www.kern-migraenetherapie.de). Silke Wechseler, 20.06.2013, Do., 19.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin, Römerberg, Realschule plus Berghausen, 14 €, ab 8 TN 10 €

## EDV/MULTIMEDIA

#### U8008511R1 Die nahezu unbegrenzten Einsatzmöglichkeiten des iPad entdecken

Lernen Sie die Möglichkeiten kennen, wie Sie mit dem iPad Ihren Alltag komfortabler und eleganter gestalten können. In diesem Kurs werden die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten des iPad anschaulich dargestellt. Auch die Vernetzung und das Zusammenspiel mit weiteren Produkten von Apple wird verständlich erklärt und beispielhaft vorgeführt. Hintergründe, Funktionsweise und Nutzung der kostenlosen Apple iCloud werden anhand von Beispielen direkt am Gerät

vorge stellt. Wichtige Apps (kleine Programme) werden in Funktion und Einsatzweise erläutert.

Die Anmeldung zu den Apple/Mac Kursen geht ausschließlich über die KVHS-Geschäftsstelle, Tel. 0621 5909-347. Soweit eigene Geräte vorhanden sind, bitte zu den Kursen mitbringen.

Peter Frank, 05.06.2013, Mi., 18.00 – 21.00 Uhr, 3 Termine, Römerberg, Realschule plus Berghausen, 84 €, ab 8 TN 63 €

### Mitteilung der Kfz-Zulassungsstelle in Dudenhofen

Am **Freitag, dem 10.05.2013 und 31.05.2013**, erwartet die Außenstelle der Kfz-Zulassung in Dudenhofen erhöhte Zulassungszahlen.

Wir bitten unsere Kunden um Beachtung des **Annahmeschlusses um 11.30 Uhr**. Ab 07.30 Uhr nehmen wir Ihre Zulassungen an.

Vorab können Sie sich gerne über die erforderlichen Unterlagen/Nachweise unter Tel. 06232 656-224, 656-222 oder 656-121 erkundigen oder auf unserer Internetseite [www.vg-dudenhofen.de](http://www.vg-dudenhofen.de) (Suchwort) „Kfz-Zulassung“ nachlesen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Ihre Zulassungsstelle in Dudenhofen*



## 2. SpargelSpitze!-Lauf der Gemeinde Dudenhofen am Samstag, 18. Mai 2013

Sandhasen-Kinderlauf, ca. 1000 m, 16.00 Uhr

Spargelmeile, ca. 5800 m, 16.30 Uhr

**Ausrichter:** Ortsgemeinde Dudenhofen, zusammen mit dem TV 1897 Dudenhofen e.V.

**Start:** Bauhof Dudenhofen, Jahnstraße 12, 67373 Dudenhofen (Nähe Festplatz)

**Ziel:** SpargelSpitze!-Stand des Turnvereins Dudenhofen

#### Streckenbeschreibung Spargelmeile:

Asphaltierter Weg entlang der Spargeläcker bis zum Falkenhof, Waldwege durch die Gemarkung Dudenhofen, Rückweg asphaltiert entlang der B39 und den Spargeläckern zum Ziel, dem Stand des Turnvereins Dudenhofen.

#### Streckenbeschreibung Sandhasen-Kinderlauf:

Wendepunktstrecke; asphaltierter Weg entlang der Spargeläcker bis zum Wendepunkt und zurück zum Ziel, dem Stand des Turnvereins Dudenhofen.

#### Startgebühren:

EUR 1,- je Teilnehmer/in (Sandhasen-Kinderlauf)

EUR 4,- je Teilnehmer/in (Spargelmeile)

**Meldebüro:** Bauhof Dudenhofen, Jahnstraße 12, 67373 Dudenhofen (Nähe Festplatz)

Voranmeldungen online unter [www.tv-dudenhofen.de](http://www.tv-dudenhofen.de) möglich (bis 17. Mai 2013, 20.00 Uhr),

sowie bei der VGV Dudenhofen, Jennifer Magin, Tel. 06232 656-151 (bis 16. Mai 2013),

Nachmeldungen am Lauftag bis 15.30 Uhr für beide Läufe möglich.

**Ergebnisse:** Nach dem Lauf auf der Homepage des TV Dudenhofen (QR-Code auf der Startnummer oder [www.spargelspitzelauf.tv-dudenhofen.de](http://www.spargelspitzelauf.tv-dudenhofen.de)) sowie unter [www.spargelspitze.de](http://www.spargelspitze.de) abrufbar.

#### Klassifizierung:

Sandhasen-Kinderlauf: Kinder bis Jahrgang 2005 und Kinder bis Jahrgang 2001 (jeweils weiblich/männlich)

**Spargelmeile:** Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 1996, Haupt-

klasse bis Jahrgang 1964 sowie Senioren Jahrgang 1963 und älter (jeweils weiblich/männlich)

**Siegerehrung:** Nach Ende des Laufes erhalten die Klassensieger regionale Sachpreise.

Alle Teilnehmer erhalten einen limitierten Kunstdruck mit ihrer jeweiligen Zeit.

**Umkleide-/Duschmöglichkeiten:** Turnhalle Grundschule Dudenhofen

**Parkplätze:** Festplatz Dudenhofen, Realschule plus Dudenhofen  
**Haftungsausschluss:** Keine Haftung für Sach- und Körperschäden durch den Veranstalter, Teilnahme auf eigene Gefahr und Risiko – bitte bereiten Sie sich gut für die Laufveranstaltung vor! Der Veranstalter behält sich in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen vor, die Veranstaltung abzusagen.

Die Verbandsgemeinde Dudenhofen bietet am **Freitag, dem 14. Juni 2013**, eine Fahrt zum Freilichttheater auf dem Hambacher Schloss an. Im Rahmen des Kultursommers 2013 führt das **Chawwerusch Theater** die Freilichtproduktion von Danilo Fioriti und Ensemble auf:

### **Eine Nacht im August** **Eine deutsch-französische Liaison**

**Freitag, den 14. Juni 2013, auf dem Hambacher Schloss**

Die Aufführung findet im Innenhof, bei Regen im Festsaal des Hambacher Schlosses statt.

Der Bus fährt nur bis zum Parkplatz unterhalb des Schlosses. *Die letzten ca. 300 m müssen zu Fuß zurückgelegt werden (bergauf bzw. über Stufen).*

Eine Grenzstation im Nirgendwo an der deutsch-französischen Grenze: Deutsche und französische Studenten überwältigen mit einem Trick die Zöllner, fesseln sie aneinander, erobern die Wachhäuschen und reißen den Schlagbaum nieder. Sie feiern die Einigkeit, kommen sich näher und trennen sich wieder.

Jeder von ihnen hat etwas in seinem Gepäck. Da sind die großen Lasten der Geschichte: Die „Erbfeindschaft“, das Grauen des zweiten Weltkrieges, das Trauma des ersten Weltkrieges, der ständige Wechsel des Elsass zwischen den Nationen. Aber es gibt auch individuelle Lasten: die eigene Familiengeschichte, das Chaos im eigenen Selbstbild, im eigenen Selbstverständnis. Was bin ich eigentlich? Täter? Opfer? Deutscher? Franzose? Elsässer?

Und so treffen die Studenten in dieser Nacht auf die Geister ihrer eigenen Vergangenheit, auf lange Verdrängtes, aber auch auf die französische Marianne und den deutschen Michel, die in dieser „Nacht im August“ an eben dieser Grenze ihren alten Ehestreit beenden wollen.

Der Traum von Europa wird in der Inszenierung von Jürgen Flügge sichtbar, greifbar, erlebbar – wie eine große Erzählung. Das deutsch-französische Schauspieler- und Musikerensemble wird ab Sommer 2013 mit diesem Stück unterwegs sein. Es spielen: Felix S. Felix, Arthur Gander, Miriam Grimm, Ben Hergl, Camille Holweger, Thomas Kölsch, Stephan Wriez. Die Musik wird gespielt von Matthieu Spehner und wurde von Ben Hergl komponiert.

Die Aufführung beginnt um 20.00 Uhr.

#### **Abfahrt mit dem Bus**

18.00 Uhr Dudenhofen, Kirche

18.05 Uhr Harthausen, Kirche

18.15 Uhr Hanhofen, Kirche

Rückfahrt nach Ende der Vorstellung.

Wir haben Karten reservieren lassen.

Die Busfahrt und die Eintrittskarte kosten je Teilnehmer/Teilnehmerin 26,00 €

Bitte zahlen Sie den Unkostenbeitrag bei der Anmeldung im Bürgerbüro. **Anmeldungen können nur bis zum 22.05.2013 angenommen werden.**

Wir wünschen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen viel Spaß bei der Aufführung. *Irmgard Ball, 1. Beigeordnete*

## **Dudenhofen im OFFENEN KANAL**

- **Frühlingsfest im Seniorenwohnheim Sankt Sebastian in Dudenhofen mit der Musikgruppe Edelweiß am 23. März 2013. Länge: 43 Minuten.**

**Sendetermine:** Freitag, 10.05.2013, 19.30 – 20.13 Uhr

- **„Fast ein ganzes Dorf fastet“, Abschlusswiegen und Ergebnisse 7. Veranstaltung im Zehnhaus in Berghausen. Länge: 6 Minuten.**

**Sendetermine:** Freitag, 10.05.2013, 20.15 – 20.21 Uhr

- **Agility-A0-Turnier des Schäferhundvereins Ortsgruppe Dudenhofen-Speyer am 30. März 2013 auf dem Vereinsgelände im Dudenhofener Wald. Länge: 6 Minuten.**

**Sendetermine:** Freitag, 10.05.2013, 20.28 – 20.34 Uhr

**Achtung:** Die Sendungen sind meist freitags zu sehen, werden aber auch in unregelmäßiger Folge wiederholt. Deshalb immer wieder in den Rolltext des OK schauen oder in die Tagespresse.

**Benno Löffler**

Tel. 06232 95644 · E-Mail: Benno.Loeffler@kabelmail.de

## **Deutsches Rotes Kreuz**

**Deutsches Rotes Kreuz** 

### **Dank an Blutspender**

Bei dem letzten Blutspendetermin in Dudenhofen am 25.04.2013 im Blutspende-Bus vor dem Rathaus haben sich 31 Personen beim Blutspenden beteiligt. Davon waren mindestens die Hälfte der Spender Erstspender. Allen an dieser Stelle ein großes Dankeschön. Wir freuen uns, Sie bei den nächsten Terminen in Dudenhofen, immer vor dem Rathaus, begrüßen zu dürfen.

### **Nächste Termine:**

Mittwoch, 03. Juli 2013 · Mittwoch, 18. September 2013

*Ihr Blutspende-Team des DRK – OV RP-Süd e.V.*

## **Informationsblatt über die Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen**

Vollzug des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetzes) vom 05. August 1964, Fundstelle BGBl. I S. 593  
Nach dem deutschen öffentlichen Vereinsrecht ist die Bildung von Vereinen frei.

Ausländervereine (Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind), die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind innerhalb zwei Wochen nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen Behörde anzumelden. Sachlich zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz in Landkreisen die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Die Anmeldepflicht nach dem öffentlichen Vereinsrecht gilt unabhängig von der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Vorstand oder wenn der Verein keinen Vorstand hat, die zur Vertretung berechtigten Mitglieder.

Die Anmeldung muss enthalten

1. die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins,
2. Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder oder der zu Vertretung berechtigten Personen,
3. Angaben, in welchen Bundesländern der Verein Teilorganisationen hat.

Jede Änderung der angemeldeten Angaben sowie die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung oder nach der Vereinsauflösung mitzuteilen.

Die Anmeldung und die Mitteilung der Änderung und der Vereinsauflösung sind in deutscher Sprache zu erstatten. Zum Nachweis, dass die Anmelde- oder die Mitteilungspflicht erfüllt ist, erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung, für die keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Die Tätigkeit von Ausländervereinen ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich frei. Gleichwohl kann die zuständige Behörde jederzeit von ihnen Auskunft über ihre Tätigkeit und bei

politischer Bestätigung auch über Namen und Anschrift ihrer Mitglieder sowie über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel verlangen. Die Auskunftspflicht obliegt ebenfalls dem Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, den zur Vertretung berechtigten Mitgliedern.

Für ausländische Vereine (Vereine mit Sitz im Ausland), die in der Bundesrepublik Deutschland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten, gelten die zuvor gegebenen Hinweise entsprechend.

Bei diesen Vereinen obliegen die Anmelde-, Mitteilungs-, und Auskunftspflicht auch den Personen, die die organisatorischen Einrichtungen leiten.

Zuständig sind hier die Behörden der Bundesländer, in denen sich organisatorische Einrichtungen des Vereins befinden. Besteht in einem Bundesland der organisatorische Schwerpunkt, ist nur die Behörde dieses Landes zuständig.

Verstöße gegen die Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 1.022,00 € geahndet werden könnte.

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Vereine der Bundesrepublik verboten, wenn

- ihre Zwecke oder ihre Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen,
- sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ausländervereine können, abgesehen von den in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen, auch dann verboten werden, wenn sie durch politische Bestätigung die innere oder äußere Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder sonstige erhebliche Belangen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verletzen oder gefährden. Für ausländische Vereine gilt dies entsprechend.

Fragen und Mitteilungen richten Sie bitte an:

**Frau Koch-Berger**

heidi.koch-berger@gmx.de · Tel. 0621 5909-504

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5 · 67063 Ludwigshafen

Stand 10/2012

## Schule, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen

### Elternlotsendienst

vom 13.05. – 17.05.2013

Dudenhofen: N.N / N.N.

Harthausen:

Minich Heidi/Benninger Silvana, Stauder Susanne

### Realschule plus Dudenhofen-Römerberg

Haben Sie Interesse, sich beruflich in Richtung **Erzieher/in, Lehramt** oder andere **soziale Berufe** zu orientieren, dann ist unser Angebot genau richtig für Sie!

Arbeiten Sie pädagogisch mit uns zusammen im Team an unserer Realschule plus in Dudenhofen-Römerberg.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, im **Vertretungsunterricht**, im **Ganztagsbereich** am Nachmittag oder aber in der **Schulverwaltung** Einblicke und Kompetenzen für Ihre weitere berufliche Laufbahn zu sammeln. Erleben Sie Jugendliche, wie diese sich durch gezielte Förderung und persönlichen Umgang weiterentwickeln.

Als minimale Qualifikationen erwarten wir:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Bereitschaft, sich mit Jugendlichen und ihren Bedürfnissen auseinanderzusetzen,
- die Selbstdisziplin, pünktlich und respektvoll aufzutreten.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und interessiert sind, dann melden Sie sich doch zu einem persönlichen Gespräch bei uns. Wir haben Plätze für ein **FSJ** – Freiwilliges Soziales Jahr oder für **PES**-Vertretungen anzubieten.

Kontakt über:

Sekretariat@schule-dudenhofen-roemerberg.de · Tel. 06232 900550



## Kreishallenbäder



### Bad-Öffnungszeiten

1. September - 31. Mai<sup>1</sup>

	außerhalb der Ferien	innerhalb der Ferien
Montag	13:00 - 18:00 <sup>2</sup>	12:00 - 18:00 <sup>2</sup>
Dienstag	14:00 - 21:00	12:00 - 21:00
Mittwoch	14:00 - 21:00	12:00 - 21:00
Donnerstag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00	07:00 - 21:00
Freitag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00 <sup>3</sup>	07:00 - 21:00 <sup>3</sup>
Samstag	12:00 - 17:00	12:00 - 17:00
Sonntag	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00

### Sauna-Öffnungszeiten

Montag	13:00 - 21:00	gemischt
Dienstag	09:00 - 21:00	Damen
Mittwoch	13:00 - 21:30	Herren
Donnerstag	09:00 - 22:00	Damen
Freitag	13:00 - 21:30	gemischt
Samstag	10:00 - 17:00	gemischt
Sonntag	08:00 - 12:00	gemischt

1) Wetterbedingte Abweichungen möglich

2) Nur für Erwachsene geöffnet

3) 14:00 - 17:00 Uhr Spielnachmittag

**Rhein-Pfalz-Kreis**  
Da spricht die Vorderpfalz

Kreisbad Römerberg  
Viehtriftstraße 106  
67354 Römerberg-Heiligenst.

Telefon: 0 62 32 / 83 24 3  
Telefax: 0 62 32 / 68 35 88  
Internet: www.kreisbaeder.de

### Ein dickes Plus im Lebenslauf!

**Das Rote Kreuz bietet in Kooperation mit der Realschule plus Dudenhofen-Römerberg attraktive Stellen im Freiwilligendienst**

Das rheinland-pfälzische Rote Kreuz bietet ab August 2 Stellen im Freiwilligendienst an der Realschule plus Dudenhofen-Römerberg an. „Bei uns bekommen engagierte Menschen die Möglichkeit, in ein pädagogisches Umfeld reinzuschmecken und erste berufliche Erfahrungen zu sammeln“, informiert die Schulleiterin Claudia Berger. Das Angebot richtet sich an junge Menschen ab 18 Jahren, die als Freiwillige Lehrer/innen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen, den Bereich der Ganztagschule umfassend kennenlernen und erste Erfahrungen in einem pädagogischen Berufsfeld sammeln möchten. Voraussetzungen sind das Interesse daran, Schulkinder zu begleiten und zu fördern, eine positive Einstellung zur Schule sowie Freude an der Zusammenarbeit im Team. Das Team Freiwilligendienste des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. hat mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) zwei Dienste. Beide sind als Bildungs- und Berufsorientierungsjahr für junge Frauen und Männer im Alter von 16 bis 26 bzw. 27 Jahren offen. Die Einsatzgebiete liegen in der Alten-, Kranken- und Familienpflege, der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Rettungsdienst. Während ihres Dienstes sind die Freiwilligen sozial- und krankensichert, sie erhalten Taschen- und Verpflegungsgeld, einen Wohnzuschuss und haben Anspruch auf Urlaub. In Bildungsseminaren tauschen sie sich über ihre Erfahrungen in den Einsatzstellen aus und besprechen für sie wichtige Themen.

Interessiert? Bewerbungen nehmen die Freiwilligendienste, DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz per Post oder online unter [www.freiwilligendienste-rlp.de](http://www.freiwilligendienste-rlp.de) entgegen. Weitere Informationen gibt es über die Servicenummer 0180 3650180. Oder bewerben Sie sich direkt: Realschule plus Dudenhofen-Römerberg, Iggelheimer Str. 37, 67373 Dudenhofen, Tel. 06232 900550.

## Peinlich!?



KÖB DUDENHOFEN

Wer als Familie zusammen die amüsant-chaotisch aber sehr lehrreichen Familiengeschichten mit Greg Heffley als Kinofilm sieht, für den ist nichts mehr so wie vorher. Ihr kennt Greg Heffley, den chaotischen Helden, der etwas unbeliebte Außenseiter mit einer unglaublichen Familie aus den Büchern „Greg's Tagebuch“?

Bei uns in der Bücherei findet ihr nun neben den sieben erstaunlichen Büchern auch die drei Filme zum Ausleihen als Videokassetten: „Von Idioten umzingelt!“, „Gibt's Probleme?“ und „Ich war's nicht!“. Am besten gemeinsam mit Freunden oder mit der Familie anschauen und einfach nur schlappachen.

### Unsere Öffnungszeiten:

Sonntag, 10.30 – 12.00 Uhr  
Mittwoch, 16.30 – 19.00 Uhr  
und 24 Stunden – 7 Tage im Internet:  
www.koeb-dudenhofen.de

Raiffeisenstr. 12 · 67373 Dudenhofen  
Tel. 06232 6580313  
buecherei-dudenhofen@freenet.de

**Harthausen:** Bitte aktuelle Anzeigen beachten.

Bei Fragen oder Anregungen mailen an:

Jugendpflege\_GILA@yahoo.de

Silvio Braun – Jugendpflege

Kilianstr. 41, 67373 Dudenhofen, Tel. 06232 990784, GILAmbH

## Seniorenforum



### Kolpingfamilie – Senioren – Dudenhofen

Am Donnerstag, dem 16. Mai 2013, treffen sich die Kolpingseniorinnen und -senioren um 17.00 Uhr im Pfarrgarten Dudenhofen (bei Regen in der Pfarrkirche) zur Maiandacht. Anschließend erfolgt Einkehr in Zürker's Hofschänke. Es ergeht herzliche Einladung.

### Mittagstisch

für Hanhofener Seniorinnen und Senioren jeden Mittwoch, um 12.00 Uhr, im Gemeindehaus

#### Speiseplan

**Mittwoch, 15. Mai** Fleischkäse, Bratkartoffeln, Salat  
Nachtisch: Zebra pudding  
**Mittwoch, 22. Mai** griechischer Auflauf, Salat  
Nachtisch: griechischer Nachtisch  
**Mittwoch, 29. Mai** Schäumele, Kartoffelsalat  
Nachtisch: Eistörtchen

*Sie müssen nicht immer alleine zu Mittag essen.*

*In der Gemeinschaft schmeckt es einfach besser.*

**Wir bitten um Ihre Anmeldung: Tel. 06344 6847.**

Unser Kita-Küchenteam und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer freuen sich auf Ihr Kommen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Friederike Ebli, Ortsbürgermeisterin*

## Kinder- und Jugendforum

Offene  
Jugendarbeit in  
Dudenhofen,  
Hanhofen und  
Harthausen



Jugendpflege  
Verbandsgemeinde

Dudenhofen

Ansprechpartnerin: Jugendpflegerin Beate Nitka

GILAmbH  
Kilianstr. 41  
67373  
Dudenhofen

### Öffnungszeiten der Kinder- und Jugendtreffs

**Dudenhofen:** jeden Dienstag, 16.30 – 18.30 Uhr, für alle ab 11  
jeden Mittwoch, 16.30 – 18.30 Uhr, für alle ab 8  
im Keller des Bürgerhauses

**Hanhofen:** jeden Donnerstag, 16.00 – 18.00 Uhr, für alle ab 8  
jeden Freitag, von 18.00 – 20.00 Uhr, für alle ab 12  
im Gemeindehaus Hanhofen